

Gebietsveränderungen unter König Wilhelm, 1816—1864:

Einverleibung der vormaligen Kondominate

- im Oberamt Neckarfulm: Widdern, Falkenfteiner Markung, Gemeindebezirks Oedheim;
- im Oberamt Mergentheim: Edelfingen und Ritterhof, Gemeindebez. Harthausen;
- im Oberamt Ravensburg: Sießen;
- im Oberamt Tettnang: Waggershausen;
- im Oberamt Heilbronn: der Taschenwald bei Schluchtern; jetzt Gemeindebez. Großgartach;

Einverleibung ferner

- im Oberamt Heilbronn: der Reinwald, Gemeindebez. Großgartach;
- im Oberamt Ravensburg: der Auhof, Gemeindebez. Zußdorf —

gegen die Abtretung von

Korb, Dippach, Hagenbach, Unterkellach, Schloß Hersberg an Baden.
Staatsvertrag vom 28. Juni 1843 (Reg.-Bl. 1846 S. 128.)

War Graf Eberhard der Erlauchte von Württemberg mehrmals verheiratet?

Während die älteren württembergischen Geschichtschreiber (vergl. z. B. Pregizer, Cedernbaum S. 7; Sattler, Grafen Th. I, (2. Aufl. S. 21) mehrere Gemahlinnen des Grafen Eberhard des Erlauchten annahmen, halten die neueren (wie Pfaff, Gesch. des Fürstenhauses und Landes Württemberg 2 S. 61; v. Stälin, Wirt. Geschichte 3, 50) Irmengard, Tochter des Markgrafen Rudolf I. von Baden, für die einzige nachweisbare Gattin desselben. Die Richtigkeit der letzteren Ansicht ist in neuester Zeit wieder angezweifelt worden auf Grund einer erst bekannt gewordenen Urkunde des vatikanischen Archives, welche in den Württemb. Jahrb. Jahrg. 1859 Heft 2 S. 145 veröffentlicht und erörtert worden ist, und im Anschluß an welche man wieder mehrere, drei, Frauen des Grafen annehmen zu müssen glaubte, allerdings andere als jene älteren Schriftsteller angeführt hatten.

Laut einer in den Registern des genannten Archives vorhandenen Urkunde erteilt nemlich Pabst Bonifazius VIII. den 19. Mai 1303 dem Grafen Eberhard von Württemberg und seiner Gemahlin Mechtilde, Tochter Graf Albrechts von Hohenberg, nachträglich Ehedispens wegen des 4. Grades der Verwandtschaft, in welcher letzterer Hinsicht nur zu bemerken ist, daß wir über diese verwandtschaftlichen Beziehungen der Häuser Württemberg und Hohenberg keine Kunde haben. Da nun die badische Irmengard in den Jahren 1296, 1297 und 1301*) als Eberhards Gattin feststeht, weiter aber Pabst Johann XXII. am 17. Juni 1320 dem Grafen Eberhard, welcher ihm damals persönlich zu Avignon seine Aufwartung machte, und seiner

*) Urkunden von 1296 Juni 21, 1297 Sept. 5 (Schöpflin, H. Z. B. 5, 302 und Sattler a. a. O. Beil. Nr. 22); von 1301 März 20: Verpfändung des Dorfs Unteröwisheim durch Markgraf Rudolf III. von Baden an Gr. Eberhard, seinen Schwager, und dessen Gemahlin Irmengard, seine Schwester (Urkundenauszug — allerdings unter Auslassung der Gräfin — bei Sattler a. a. O. S. 49).

Gemahlin Irmengard eine Vergünstigung wegen Abhaltung des Gottesdienfts an mit Kirchenbann belegten Orten gewährt, so wurde hieraus die Folgerung gezogen, vor Mai 1303 habe sich Eberhard mit Mechtilde, der Tochter Graf Albrechts II., des Minnefängers, von Hohenberg, vermählt, im Jahr 1320 aber habe er — falls nicht in der letzteren Urkunde statt Mechtilde Irmengard verschrieben — einen dritten Ehebund geschlossen gehabt, mit einer zweiten Irmengard aus unbekanntem Geschlechte.

Wenn nun schon die Annahme dieser dritten sonst gar nicht bekannten Gemahlin, welche wiederum den Namen der ersten geführt habe, etwas Gezwungenes hat, so lassen unseres Erachtens die Worte der päpstlichen Urkunde des Jahrs 1303, die betreffende Ehe sei zuvor geschlossen worden: *ad fopienda odia, discordias, rancores et guerras, quae erant inter utriusque vestrum parentes, consanguineos et amicos*, die Beziehung auf eine Ehe Graf Eberhards des Erlauchten und einer Tochter Graf Albrechts nicht zu, denn es ist uns über Fehden und Zwiftigkeiten zwischen Eberhards Vater, Graf Ulrich mit dem Daumen von Württemberg, welcher im Jahr 1265 verstarb, und Graf Albrecht von Hohenberg, welcher im J. 1258 erstmals in der Geschichte auftritt, durchaus nichts überliefert, und es läßt sich auch nicht annehmen, daß bei einem Eheschluß, welcher im Beginn des 14. Jahrhunderts vollzogen wurde, noch Rücksicht auf Beendigung von Streitigkeiten sollte Platz gegriffen haben, welche spätestens in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben müssen. Dagegen passen diese Worte vorzüglich, wenn man sie auf einen Ehebund zwischen Kindern Graf Eberhards und Graf Albrechts bezieht, und zwar Graf Ulrich von Württemberg († 1315) und Mechtilde von Hohenberg. Wiederholt waren Graf Eberhard, sowie sein Verwandter Graf Hartmann von Württemberg-Grüningen einerseits und Graf Albrecht von Hohenberg, sowie sein Bruder Graf Burkhard IV. andererseits in Fehde zusammengetroffen, so Eberhard und Albrecht in den J. 1285, 1286 zweimal im Januar und im Spätjahr bei der Belagerung Stuttgarts, im Herbst 1291, Graf Eberhard und Graf Burkhard im J. 1287, Graf Albrecht und Graf Hartmann im J. 1278, höchst wahrscheinlich auch 1280, vielleicht schon 1277; allein zum J. 1291 berichtet Konrad von Sindelfingen: *eodem anno post Nicolai [6. Dez.] comes Albertus et comes Ulricus [d. h., wie hier nicht weiter ausgeführt werden kann, allein die neuere allgemein recipirte Annahme ist, Graf Eberhard der Erlauchte] de Wirtenberch liberos suos copulaverunt in civitate Grieningen; nuptiae factae sunt 15. Kal. Jan. [18. Dez.] in civitate prope Tuwingen Rotenburch solenniter multis praesentibus* (Haug, Chron. Sindelf. p. 25, 46), und die Stuttgarter Annalen sagen von Ulrich, Eberhards Sohn: *a. d. 1315 obiit generosus dominus Volricus, comes de Wirtemberg, cuius uxor legitima erat nobilis comitissa de Hohenberg* (Württemb. Jahrb. Jahrg. 1849 Heft 2 S. 7).

Auch diese Annahme ist freilich nicht frei von einigen Schwierigkeiten, allein dieselben lassen sich unseres Erachtens doch ohne besonderen Zwang beseitigen.

Zunächst heißt Eberhards des Erlauchten Erstgeborener sonst, wie seine beiden jüngeren Brüder, Ulrich, während in der päpstlichen Urkunde der Graf, für welchen der Dispens erteilt wird, Eberhard genannt wird. Am einfachsten löst sich hier die Verwicklung, wenn man diejenige Handschrift der Stuttgarter Jahrbücher zu Hilfe zieht, welche, früher in Reichenau, jetzt in der Karlsruher Bibliothek sich befindet und welche von dem Grafen Ulrich an der bereits angegebenen Stelle ausdrücklich sagt: *hunc quoque vocaverunt Eberhardum*. Freilich ist diese Notiz vereinzelt und sonst verlautet nichts darüber, daß Ulrich einen doppelten Namen geführt habe, allein sein Vater Eberhard selbst hat ja, wie heutzutage die Berichte des Sindelfinger Chronisten allgemein gedeutet werden, zeitweise auch den Namen Ulrich ge-

führt, und so ist bei seinem Sohne ein ähnliches, umgekehrtes Verhältnis nicht gerade undenkbar. Will man jedoch dieser Handschrift der Stuttgarter Annalen keinen Glauben schenken, so ist noch die Annahme eines an sich ja immerhin nicht unmöglichen Verfehlers in der päpstlichen Urkunde möglich, sei es eines bloßen Schreibfehlers oder einer eigentlichen Verwechslung, insofern Graf Eberhard eine an Bedeutung seinen Sohn weit überragende Persönlichkeit war.

Sodann wird die Gemahlin des jungen Ulrich in der Regel Irmengard genannt, nirgends Mechtilde. Allein forscht man dem Ursprunge dieser Benennung nach, so ist unseres Wissens die einzige eigentliche Quelle hierfür diejenige Handschrift der Stuttgarter Annalen, welche Christian Tübinger (seit 1548 Abt in Blaubeuren) in seine im J. 1521 geschriebene Blaubeurer Chronik aufnahm. Diese Chronik findet sich abgedruckt bei Sattler, Herzoge Th. 4, Aufl. 2, wofelbst es von Graf Ulrich (S. 334) heißt: cuius legitima uxor existit nobilis comitissa Irmengardis nata de Hohenberg. Jedoch nicht nur, daß Tübingers Handschrift selbst nicht dem Sattlerischen Drucke zu Grunde liegt, vielmehr eine spätere Abschrift derselben von der Hand des Hofregistrator (Archivars) Andreas Rüttel, welcher in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, sondern das entscheidende Wort Irmengardis rührt nicht einmal von dem Fertiger dieser Abschrift selbst her, ist vielmehr von einer andern Hand hinein korrigirt, höchst wahrscheinlich von der seines Bruders Friedrich Rüttel, gleichfalls Hofregistrator, † 1634. Durch einen so späten Eintrag wird der Name Irmengard als der der Gemahlin Graf Ulrichs von Württemberg nicht genügend erwiesen, um so weniger, als sehr wahrscheinlich ist, daß diese Korrektur auf einer Verwechslung beruht habe. Es vermählte sich nemlich auch ein Sohn Graf Albrechts II. von Hohenberg, Graf Rudolf I. († 1336), mit einer Tochter Graf Eberhards des Erlauchten, welche Irmengard hieß und deren Schönheit ihr noch jetzt zu St. Moriz in Rottenburg-Ehingen erhaltenes Grabdenkmal mit den Worten preist: hic jacet ecce rosa quondam nimium speciosa Irmengart grata de Wirtenberg generata (über ihrem Haupte die Worte uxor Rudolphi), allerdings frühestens im J. 1317*); allein daß der Korrektor diese hohenbergisch-württembergische Verbindung mit der andern verwechselt und aus ihr den Namen Irmengard herüber genommen, ist um so leichter erklärlich, als auch der Zeitgenosse dieser Rüttel, Martin Crusius, dasselbe thut, wenn er in seinen, im J. 1595 erschienenen Schwäbischen Annalen (pf. 3, lib. 4, ep. 3, p. 206, vgl. mit pf. 3, lib. 3, ep. 10, p. 172) sagt, das Ehinger Grabmal sei dasjenige der Gemahlin Graf Ulrichs von Württemberg, welcher nach einigen mit der Gräfin Sophie von Pfirt, nach anderen mit Graf Albrechts von Hohenberg Tochter Irmengard verheiratet gewesen (eine Quelle für den Namen Irmengard gibt er nicht an). Unter diesen Umständen steht unseres Erachtens nichts im Wege, die Mechtilde von Hohenberg als einzige Gemahlin des jungen Grafen Ulrich anzunehmen, und es wird nicht nothwendig sein, mit Schmid (a. a. O. S. 116), welcher auch an eine Beziehung der päpstlichen Urkunde des J. 1303 auf unseren Ulrich denkt, die Sache aber nicht genauer erörtert, eine doppelte Vermählung desselben mit zwei Töchtern Graf Albrechts, Irmengard und dann Mechtilde, zu statuiren. Eine Mechtilde (Mathilde) als Tochter des Grafen Albrecht ist uns aber auch in neuerer Zeit bekannt geworden durch den Nekrolog des Klosters Weißenau, welcher zum 26. April den Eintrag hat: Mathildis filia Alberti comitis de Hohenberg (Zeitschrift für Geschichte

*) Erst in diesem Jahre starb Graf Rudolfs erste Gemahlin, die Gräfin Agnes von Werdenberg, daher die Vermählungsfeier des Jahrs 1291 nicht auch auf diese hohenbergisch-württembergische Ehe bezogen werden kann (Schmid, Gesch. der Grafen von Hohenberg 195, 624).

des Oberrheins 8, 320), während der Name Irmengard sonst in der gräfllich hohenbergischen Familie nicht vorkommt, in der württembergischen dagegen eben durch Eberhards des Erlauchten Gemahlin, die badische Irmengard, Aufnahme fand.

Eine letzte Schwierigkeit bei dieser Annahme bildet der Umstand, daß ihr zufolge Graf Eberhard sowohl als Graf Ulrich sehr jung geheiratet haben müssen, indem ersterer wenigstens nach der recipirten, auf die Stuttgarter Annalen gegründeten Annahme erst im März 1265 geboren wurde, der letztere aber den Worten des Papstes zufolge im Mai 1303 bereits „matrimonium per verba de presenti de facto“ contraxerat „carnali inter vos postmodum copula subsecuta“. Allein nachdem K. Rudolf noch Mitte Mai's 1285 von dem Fall gesprochen, daß Graf Eberhard einen Sohn gewinne (Sattler, Grafen I. Beil. 9), und somit der Graf damals noch nicht im Besitze eines solchen sich befunden, so ist doch wohl das Kind Eberhards, welches er Konrad von Sindelfingen zufolge — nach unserer Annahme eben sein Sohn Ulrich — im Dezember 1291 feierlich mit dem Sprossen des Hohenbergers vermählte, d. h. aber in Wahrheit eigentlich eben nur verlobte, nicht mehr so ganz klein gewesen; Eberhard kann 19jährig im J. 1284 geheiratet haben, so daß Ulrich nach jenem Ausspruche K. Rudolfs noch im J. 1285 geboren sein und mehr als 17jährig im Frühjahr 1303 die Ehe ganz wohl vollzogen gehabt haben kann, zumal da er bereits im J. 1291 verlobt worden war und es dem auf die Begründung einer umfassenden Hausmacht so erpichten Grafen Eberhard gewiß sehr darum zu thun war, die Fortpflanzung seines Stammes bald gesichert zu sehen. Auch erwecken die oben angegebenen Worte der päpstlichen Urkunde vom J. 1303 lebhaft den Eindruck, es handle sich hier um die Rechtsnorm des vortridentinischen Kirchenrechts, nach welcher die von Impuberes eingegangene Ehe, welche nur als Verlöbniß angesehen wurde, durch die in der Folge („postmodum“) hinzugetretene copula carnalis in eine vollgiltige Ehe übergeht (Schulte, Handb. des kathol. Eherechts S. 78). An Beispielen von Eheschließungen junger fürstlicher Personen fehlte es auch zu jener Zeit nicht, und so vermählte sich z. B. Kaiser Friedrich II., der Hohenstaufe, welcher den 26. Dezember 1194 geboren wurde, bereits im August 1209 und war, wie es scheint, im J. 1211 Vater König Heinrichs (VII. — Vgl. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. S. 259).

Gegen die seitherigen Ausführungen kann auch schließlich nicht geltend gemacht werden, daß Graf Eberhard der Erlauchte im J. 1297 den Grafen Albrecht seinen sozer nennt (in einer z. B. in Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, 714 genauer besprochenen Urkunde), denn zu dieser Zeit war ja Eberhard unter allen Umständen zufolge der bereits genannten Urkunde vom J. 1301 noch mit der badischen Irmengard vermählt, und daher kann sozer hier nicht Schwiegervater, sondern muß Gegenschwäher bedeuten, wie auch die neueren Schriftsteller annehmen. Ein ähnliches Verhältnis liegt vor, wenn die Grafen Ulrich IV. von Württemberg, der jüngere Bruder des seither in Frage stehenden Ulrich, und Graf Rudolf I. von Hohenberg, der Gemahl von Ulrichs Schwester Irmengard, den 13. Mai 1333 sich gegenseitig „Schweher“ nennen, während sie doch Schwäger waren, wie Graf Rudolf am 23. April 1331 den Grafen Ulrich auch wirklich heißt (Schmid, a. a. O. S. 195).

P. Stälin.